



Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Lüsslingen - Nennigkofen

Inhalt:

- Reglement über die Abwassergebühren***

Anhang: Gebührenordnung

ABKÜRZUNGEN:

| | |
|--------------|---|
| AfU | Amt für Umwelt |
| ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Geschässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.201 |
| GSchV | Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201 |
| GWBA | Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010, BGS 712.15 |
| KBV | Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61 |
| PBG | Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1 |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| VRG | Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11 |
| VSA | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| WRG | Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11 |
| VWBA | Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 2-5 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseiti- gung

Die Einwohnergemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende verursacherorien- tierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

² Die Einwohnergemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Wert-erhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:

1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Einwohnergemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Einwohnergemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

- § 3 Rechnungsführung**
- 1 Die Einwohnergemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden, AGem) zu führen.
 - 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Einwohnergemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und nach dem Reglement der Einwohnergemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 5 Anschlussgebühren**
- 1 Für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund des Gebäudeversicherungswerts erhoben.
 - 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen bereits angeschlossener Gebäude sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Abs. 2 und 3 zu leisten.
- § 6 Benützungsgebühren**
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
 - 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.
 - 3 Die **Grundgebühr** wird pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche erhoben.
Die zonengewichtete Fläche (ZGF) wird ermittelt durch Multiplikation der massgeblichen Grundstücksfläche mit dem je nach Zone gewichteten Faktor.
Die Faktoren für die Zonengewichtungen sind:

| | | |
|-----|---|------|
| W2 | Wohnzone 2G | 0.30 |
| W3 | Wohnzone 3G | 0.50 |
| K | Kernzone | 0.50 |
| SK | kommunale Schutzzone Kirchenbezirk | 0.30 |
| ÖBA | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | 0.50 |
| G | Gewerbezone | 0.50 |
| GW | Gewerbezone mit Wohnen | 0.50 |
| I | Industriezone | 1.00 |
| | Bebaute Flächen ausserhalb Bauzone | 0.30 |
 - 4 Die **Verbrauchsgebühren** werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.
- § 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**
- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach werden bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Abwasseranfall abgestellt.
- 2 Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- § 8 Fälligkeit**
- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage folgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.
- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- 1 Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Einwohnergemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB).

- 2 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.
- 3 Die Eintragung des Pfandrechtes muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

§ 11 Gebührenordnung

- 1 Die Gebührenansätze werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. Anpassungen der Gebühregrundlagen sind von der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat zu genehmigen.

§ 12 Rechtsschutz

- 1 Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben

§ 14 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft, die Änderungen per 1. Oktober 2022.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013 und abgeändert am 30. Juni 2022.

Gemeindepräsidentin:

Susanne Rüfer

Gemeindeschreiberin:

Madeleine Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7472 genehmigt.

Solothurn, 27.09.2022

Staatschreiber


